

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. April 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.03.2016

Geschäftszeichen:

I 52-1.9.1-10/16

Zulassungsnummer:

Z-9.1-382

Geltungsdauer

vom: **1. April 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Glunz AG

Grecostraße 1

49716 Meppen

Zulassungsgegenstand:

Holzfaserverplatten "Agepan DWD"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-382 vom 1. April 2011.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Holzfaserplatten "Agepan DWD" sind spezielle Holzfaserplatten mit einer Dicke von 12 mm bis 20 mm, die aus Nadelholzfasern und einem PMDI-Klebstoff im Trockenverfahren hergestellt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Holzfaserplatten "Agepan DWD" dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten im Trockenbereich und Feuchtbereich nach DIN 68800-2¹ erlaubt ist, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen dabei in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1² verwendet werden.

Im Anwendungsbereich "Feuchtbereich" darf abweichend von der Norm DIN 68800-2 die Feuchte der Platten $u = 15\%$ auf Dauer nicht übersteigen

Die Holzfaserplatten dürfen als Beplankung von Wänden und Dächern in Holztafelbauart für die Anwendungen eingesetzt werden, für die ein rechnerischer Nachweis nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA³ mit Hilfe der Tabelle 2 sowie mit Hilfe der Bestimmungen zu den Verbindungsmitteln in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geführt werden kann.

Beanspruchungen mit einer Lasteinwirkungsdauer länger als "kurz" gemäß DIN EN 1995-1-1 sind nicht durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung abgedeckt.

Die Bauteile dürfen nur für vorwiegend ruhende Belastungen gemäß DIN 1055-3⁴ verwendet werden.

Die Anwendbarkeit der zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder.

2. Abschnitt 3.1, Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung von unter Verwendung der Holzfaserplatten "AGEPAN DWD" hergestellten Holzbauteilen gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung der Norm DIN 68800-1⁵ und deren zugeordneter Normen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

1	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
4	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
5	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz im Hochbau - Allgemeines

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-9.1-382**

Seite 4 von 4 | 24. März 2016

Die Platten dürfen zur Knick- oder Kippaussteifung der Rippen von Holztafelelementen sowie als aussteifende und mittragende Beplankung von scheibenartig beanspruchten Tafeln gemäß DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA verwendet werden.

3. Abschnitt 3.2, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Modifikationsbeiwerte k_{mod} und Verformungsbeiwerte k_{def} sind die Rechenwerte gemäß DIN EN 1995-1-1, Tabellen 3.1 und 3.2 für den Plattentyp "Faserplatten MBH.LA2", zu verwenden.

4. Abschnitt 3.2.1, Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Der Verschiebungsmodul K_{ser} ist mit Hilfe der Tabelle 7.1 der DIN EN 1995-1-1 zu ermitteln. Hierbei ist die Rohdichte des Holzes anzusetzen.

Für Holzwerkstoff - Holz - Nagelverbindungen darf bei Bemessung nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA für den Faktor β der Wert $\beta = 1,0$ angesetzt werden, sofern die erforderliche Dicke t_{req} gemäß Tabelle 3 aus dieser Zulassung eingehalten ist.

Tabelle 3: Wert des Faktors β und der Wert der erforderlichen Holzwerkstoffdicken für die Holzfaserplatten "Agepan DWD"

Faktor β	Erforderliche Dicke t_{req} für außen liegende Platten (einschnittige Verbindung)	Erforderliche Dicke t_{req} für innen liegende Platten (zweischchnittige Verbindung)
1,0	6 x d	4 x d
d = Durchmesser des Verbindungsmittels		

5. Abschnitt 4, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von Holzbauteilen unter Verwendung von Holzfaserplatten "Agepan DWD" sind die Normen DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA und DIN 68800-2 zu beachten.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt